

UPDATE UMWELTRECHT - RECHTSPRECHUNG

ARTENSCHUTZLEITFADEN M-V BESTÄTIGT

OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 24.08.2021, 1 LB 21/16

Das OVG Mecklenburg-Vorpommern (OVG) hat die ständige Verwaltungspraxis der Immissionsschutzbehörden in Mecklenburg-Vorpommern bestätigt, bei der Beurteilung artenschutzrechtlicher Konflikte auf die Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA, Teil Vögel, Stand: 01.08.2016) zurückzugreifen.

Der Entscheidung lag eine Fallkonstellation zugrunde, in der die Antragstellerin die Errichtung und den Betrieb eines Repowering-Vorhabens von drei Windenergieanlagen (WEA) beantragt hatte. In unmittelbarer Umgebung der geplanten Anlagen befand sich im Abstand von jeweils ca. 440 m ein Weißstorchhorst. Der Genehmigungsantrag wurde von der zuständigen Behörde zurückgewiesen, weil sich die Brutstätten innerhalb der durch die zum Genehmigungszeitpunkt angewandten tierökologischen Abstandskriterien (TAK) benannten Ausschlussbereiche von 1 km für den Weißstorch (und andere Arten) befänden. Eine artenschutzrechtliche Ausnahme komme wegen der erheblichen Unterschreitung der Mindestabstände für den Weißstorch nicht in Betracht. Das Verwaltungsgericht Greifswald befand, dass die beklagte Behörde neu über den Genehmigungsantrag zu entscheiden habe. Regelmäßig seien eine Bestandserfassung vor Ort und eine Auswertung bereits vorhandener Erkenntnisse zu den artspezifischen Verhaltensweisen der im Bereich des Vorhabens vorkommenden Arten erforderlich. Die Beklagte habe schon nicht dargetan, dass bei den artenschutzfachlichen Untersuchungen ein geeignetes Erfassungs- und Beobachtungssystem zugrunde gelegt worden sei. Das OVG hob die erstinstanzliche Entscheidung auf. Das methodische Vorgehen der zuständigen Behörde, sich einerseits an dem in der AAB-WEA, Teil Vögel, benannten Ausschlussbereich zu orientieren und andererseits die konkreten Umstände des Einzelfalls einzubeziehen, sei eine vertretbare Herangehensweise und führe zu einer plausiblen Einschätzung des Merkmals der signifikanten Erhöhung des Gefährdungs- bzw. Tötungsrisikos. Dies insbesondere deshalb, weil die AAB-WEA, Teil Vögel, ihrerseits auf wissenschaftlichen Erkenntnissen und einem Vergleich mit weiteren Regelwerken basiere.

Bedeutung für die Praxis

Das Urteil des OVG stärkt die an der AAB-WEA, Teil Vögel, orientierte Verwaltungspraxis in Mecklenburg-Vorpommern. Zu beachten ist allerdings, dass die Entscheidung vor dem Inkrafttreten von § 16b BImSchG erging, sodass eine Differenzbetrachtung ausgeschlossen war – diese Regelung wird sowohl in der Verwaltungspraxis als auch in der Rechtsprechung zukünftig berücksichtigt werden müssen.